

Informationen zum tierärztlichen Notfalldienst für Praxisbetreiber

- Jede Praxis ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen (Heilberufsgesetz, Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung).
- Während des Notfalldienstes ist die Versorgung von Notfällen sicherzustellen, deren Schweregrad es nicht erlaubt, bis zur nächsten regulären Sprechstunde zu warten. Nach Stabilisierung des Patienten oder bei Anforderung tierärztlicher Leistungen ohne Vorliegen einer Notfallsituation ist der diensthabende Tierarzt berechtigt und gehalten, auf die nächsten regulären Sprechzeiten zu verweisen.
- Die Sicherung der Notfallversorgung ist lückenlos an Wochenenden, Feiertagen und nachts zu gewährleisten.
- Zur Sicherung der Notfallversorgung ist jeder diensthabende Tierarzt für alle Notfälle verantwortlich. Seine Verantwortlichkeit beschränkt sich ausdrücklich nicht auf den eigenen Patientenstamm.
- Mit der Verrichtung des Notfalldienstes kann ein Praxisvertreter oder eine andere Praxis beauftragt werden.
- Während des Notdienstes muss die Tierarztpraxis jederzeit zumindest telefonisch erreichbar sein, um einen direkten Kontakt herstellen und mit einer Notfallbehandlung schnellstmöglich ohne schuldhaftes Verzögern beginnen zu können. Ist es dem diensthabenden Tierarzt nicht möglich, einen Notfall anzunehmen, weil er nachweislich bereits mit einer tierärztlichen Notfallversorgung befasst ist, gilt dies nicht als fehlende Dienstbereitschaft.
- Die Versorgung von Notfällen bei Klein- und Heimtieren erfolgt in der Tierarztpraxis. Über Hausbesuche entscheidet der diensthabende Tierarzt nach eigenem Ermessen.
- Der Notfalldienst ist durch verbindliche Übereinkunft mit Nachbarpraxen/Kliniken lückenlos zu organisieren. Die personelle, fachliche, territoriale und zeitliche Gestaltung regeln die Tierärzte eigenständig.
- Der Notfalldienst muss eine zeitlich und fachlich ausreichende und angemessene Notfallversorgung sicherstellen. Deshalb ist die kollegiale Einteilung der Notfalldienste so vorzunehmen, dass Kollegen innerhalb sinnvoller regionaler und personeller Ausweitung und überschaubarer Klientel vertreten sind. Erzielen die Kollegen auf diesem Wege keine Einigung, regelt die Tierärztekammer den Notdienst verbindlich und kostenpflichtig.
- Die Information der Patientenbesitzer über die notdiensthabenden Praxen hat in geeigneter Form zu erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine verbraucherfreundliche Zugänglichkeit, die z. B. durch regionale Tages-/Wochenzeitungen und/oder offenen Internetsseiten gegeben ist. Außerdem hat jede Praxis über die notdiensthabenden Praxen der Region zu informieren (z. B. Aushang, Anrufbeantworter).
- Im Falle einer nicht voraussehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat die für den Notfalldienst eingeteilte Praxis selbst für eine geeignete Vertretung und Information zu sorgen.

- Ein kollegiales Miteinander ist unabdingbare Voraussetzung, dass sich die Arbeitsbelastungen auf alle Praxen angemessen verteilen können. Dazu folgende Empfehlung:
 - Im Falle einer nicht voraussehbaren, kurzfristigen Verhinderung der eingeteilten Praxis, sollte ein bereitwilliges Einspringen durch kollegiale Unterstützung ermöglicht werden.
- Eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Notdienst ist nur ausnahmsweise möglich:
 - grundsätzlich nur für Einzelpraxen ohne angestellte Tierärzte
 - während der Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Geburt des Kindes
 - aufgrund schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes
 - bei außergewöhnlichen familiären Pflichten und Belastungen
 - andere schwerwiegende Gründe

Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag. Die möglichen Befreiungsgründe sind vom Antragsteller nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet der Kammervorstand.

- Verstöße gegen vorgenannte Verpflichtungen sind Berufspflichtverletzungen und können als solche geahndet werden (Abmahnung, Rüge, Rüge mit Geldbuße).